

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

INHALT:

- Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die beabsichtigte Auflösung der Wassergenossenschaft Dorfen-Höhenrain, Gemeindebereich Icking und Berg
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Oskar-Maria-Graf-Platz“, Gemarkung Berg

.....

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses findet am

*Donnerstag, 26. Juni 2003 um 14 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,*

statt.
Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Berufung eines beratenden Mitglieds des Sozialhilfesausschusses
3. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufungen
4. Benutzungs- und Gebührensatzung für Parkflächen am Landratsamt Starnberg
5. Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe für den Landkreis Starnberg ab 01.07.2003
6. Sportförderung des Landkreises Starnberg; Antrag des Bayer. Landessportverbandes, Kreis Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2003
7. Berichte des Amtes für Jugend und Sport
8. Einführung Integrierter Leitstellen mit der einheitlichen Notrufnummer 112 in Bayern; Umgestaltung des Rettungszweckverbandes zu einem Zweckverband für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung
9. Nahverkehrsplan für den Landkreis Starnberg; Beschluss der Rahmenkonzeption und Vergabe der Arbeiten zum Abschluss des Nahverkehrsplanes
10. Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land; Bericht der Verwaltung
11. Unterstützung des „Freiburger Appells“ betreffend eine bessere Umweltverträglichkeit des Mobilfunks; Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 04.06.2003
12. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2002 bekannt gegeben:

<i>Gemeinde:</i>	<i>Einwohnerzahlen:</i>
Andechs	3 152
Berg	8 016
Feldafing	4 438
Gauting	19 241
Gilching	16 784
Herrsching	9 949
Inning	4 086
Krailling	7 530
Pöcking	5 698
Seefeld	7 003
Starnberg	22 507
Tutzing	9 391
Weßling	5 074
Wörthsee	4 609
<i>Kreissumme:</i>	<i>127 478</i>

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2002 sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitions-pauschalen für das Haushaltsjahr 2004 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für den Neubau eines Gästehauses mit Tiefgarage für das Kreiskrankenhaus Starnberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 6335 der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg an das Kreiskrankenhaus Starnberg, Oßwaldstr. 1, 82319 Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Frau Joksche-Beyerle, Telefon Nr. 08151-148 457) eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 200543, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUM WIDERSPRUCHSVERFAHREN:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat eine Baugenehmigung – Tektur – für die Renovierung und Teilerneuerung des Hotelgebäudes, die Umnutzung der vorhandenen Nebengebäude, die Errichtung einer Tiefgarage, die Errichtung eines Cafés und die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 8, 8/2, 106/7, Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing, an die Johann Hörmann GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Traubinger Straße 1 in 82327 Tutzing erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151-148 355) eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe *Widerspruch* eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 200543, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUM WIDERSPRUCHSVERFAHREN:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen Auflösung der Wassergenossenschaft Dorfen-Höhenrain, Gemeindebereich Icking und Berg

Aufgrund des Art. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760) in Verbindung mit § 62 Abs.2, Abs.3 des Gesetzes über Wasser- und Boden-

verbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1991 S. 405) gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen folgendes bekannt:

1. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen beabsichtigt, die ruhende Wassergenossenschaft Dorfen-Höhenrain, gegründet durch Satzung vom 28.01.1927, im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 BayAGWVG aufzulösen.
2. Die Wassergenossenschaft und Betroffene können binnen zweier Monate nach dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung gegenüber der Aufsichtsbehörde, Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, erheben.

Begründung:

Die Wassergenossenschaft Dorfen-Höhenrain verfügt seit einem Zeitraum von mehr als drei Jahren über keine handlungsfähigen Organe mehr. Die Wassergenossenschaft Dorfen-Höhenrain ist damit nicht mehr handlungsfähig, weshalb die Gemeinden Icking und Berg deren Auflösung beim Landratsamt beantragt haben.

Am Fortbestand der Wassergenossenschaft besteht zur Überzeugung des Landratsamtes kein weitergehendes öffentliches Interesse, denn deren Aufgaben erfüllen bereits seit dem Jahr 1976 die Gemeinden Icking und Berg.

Bad Tölz, den 19.05.03

LANDRATSAMT BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN
i. A. Bichler

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Oskar-Maria-Graf-Platz“, Gemarkung Berg

Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.02.1993 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 39 „Oskar-Maria-Graf-Platz“ gemäß § 30 Abs.1 BauGB aufzustellen. Am 05.11.2002 beschloss der Gemeinderat, das Aufstellungsverfahren weiter zu betreiben, mit Beschluss vom 28.11.2002 wurde der ursprüngliche Geltungsbereich reduziert. Der Bebauungsplanentwurf umfasst nun die Grundstücke Fl.Nrn. 35, 36, 37, 38, 40, 40/1, 40/2 sowie die Fl.Nrn. 32/2 Teil (Johannissgasse), 59/1 Teil (Grafstraße), 37/4 (Elsholzstraße), 478 Teil (Bäckergasse), Gemarkung Berg.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs wurde das Architekturbüro Tom Fers-ter, Obermarkt 1, 82515 Wolfratshausen beauftragt.

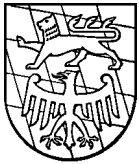
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 „Oskar-Maria-Graf-Platz“ mit Begründung in der Fassung vom 27.05.2003 kann in der Zeit vom 23.06.2003 bis einschließlich 23.07.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 16.06.03

GEMEINDE BERG

R. M o n n, 1. Bürgermeister



Beratungsstelle für Sucht- kranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.